

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 39

Ausgegeben Oppeln, den 25. September 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 120–126 R. G. Bl. und Nr. 40 und 41 G. S., S. 395/396; feuergefährliche Feldpostsendungen, überzählige Beförderungen, S. 396; Gebührenliste landsturmpflichtiger Aerzte, Anzug der Mitglieder des Freiw. Motorboot-Korps, S. 397; Dienststellen zur Stempelung von Aetzblettapparaten, S. 398; Fürsorge für Angehörige Kriegsgefangener oder Vermisster, Umwandlung von Sparfahrguthaben der Unteroffiziere in Kriegsanleihe, Militärfabrikne für Lazarettzüge, Standgeld bei Wittärgut und Privatgut für die Militärverwaltung, S. 399; Viehzählung am 1. 10., Nachforschung nach Brandstiftern, S. 400; Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseinstellungen, Versicherung der Friedhofsbetriebe bei der Gärtnerei-Vereinsgenossenschaft, Nachtrag zur Satzung des Deutscherbundes an der Schlef. Weichsel, S. 401; Nachzahlung von Hasepreisen, S. 402; Briefverkehr mit dem Auslande, Verkaufserbot für aus mehreren Schichten zusammengesetzte Postkarten, Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 403; gekündigte Schlef. landchaftl. Pflanzschule, Viehseuchen, S. 404.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

948. Die Nummer 120 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4872 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalz, vom 7. September 1915.

949. Die Nummer 121 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4873 das Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrahlen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915, und unter

Nr. 4874 eine Bekanntmachung zur Entlassung der Gerichte, vom 9. September 1915.

950. Die Nummer 122 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4875 eine Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915.

951. Die Nummer 123 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4876 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay (Tratado de extradición entre el Imperio Alemán y la República del Paraguay), vom 26. November 1909, und unter

Nr. 4877 eine Bekanntmachung betreffend die Ratifikation des am 26. November 1909 in Asuncion zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay abgeschlossenen Auslieferungsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 9. September 1915.

952. Die Nummer 124 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4878 eine Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, vom 7. September 1915, unter

Nr. 4879 eine Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, vom 11. September 1915, unter

Nr. 4880 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Anlage O zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 9. September 1915, und unter

Nr. 4881 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel, vom 13. September 1915.

953. Die Nummer 125 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4882 eine Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerlei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915, unter

Nr. 4883 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodnerlei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, vom 16. September 1915, unter

Nr. 4884 eine Bekanntmachung über die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerlei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 118), vom 16. September 1915, unter

Nr. 4885 eine Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futtermitteln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerlei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 118), vom 16. September 1915, und unter

Nr. 4886 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 13. September 1915.

954. Die Nummer 126 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4887 eine Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915, vom 16. September 1915, und unter

Nr. 4888 eine Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16, vom 16. September 1915.

Preussische Gesammmlung.

955. Die Nummer 40 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11457 eine Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill, vom 31. August 1915, unter

Nr. 11458 eine Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arps, Bialla, Johannisburg, Lya, Marggrabowa, Willfallen und Stallupönen, vom 31. August 1915, und unter

Nr. 11459 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Einzeichnungsverfahrens bei der Errichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfriedhofes im Wischwill der Stadt

Rönigsberg i. Pr. als Industriegelände, vom 27. August 1915.

956. Die Nummer 41 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11460 eine Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen, vom 31. August 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

957. Bekanntmachung. Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Ostsee beladener Eisenbahn Güterwagen auf der Strecke Berlin—Thorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22000 Feldpostspäckchen, den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Ostsee beladenen Eisenbahn Güterwagen auf der Strecke Dresden—Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald erlosch und gelöscht wurde, konnte die von der Post sammelstelle in Hannover abgesandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostspäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Äther, ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringende erlucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St.G.B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin W 66, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
Krafft.

958. Ueberzählige Beförderungen.

Die Bestimmung unter Ziffer III., des Erlasses vom 3. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 424), daß für die Ernennung und Beförderung von Mannschaften mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu überzähligen Befreiten und Unteroffizieren Herordnung § 20, maßgebend ist,

wird für die Dauer des Krieges auch auf diejenigen Mannschaften ohne Berechtigungschein ausgedehnt, die den Besitz der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch Zeugnis oder Prüfung nachweisen und ein Unbescholtenheitszeugnis für die Zeit vor der letzten Einstellung (Wehrordnung § 89, 4c) vorlegen können.

Solche Mannschaften dürfen mithin bei besonderer militärischer Geeignetheit, sofern sie Dienst mit der Waffe tun, nach 6 Monaten zu überzähligen Gefreiten ernannt und nach 9 Monaten zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Berlin, den 6. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 63/9. 15. A 2.

959. Gebührnisse der Landsturmpflichtigen Ärzte.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. November 1914 und der dazu ergangene Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. November 1914 (N. V. Bl. S. 413) werden durch die Verfügung des Kriegsministeriums vom 26. Februar 1915 (N. V. Bl. S. 94) nicht berührt.

Berlin, den 5. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulken.

Nr. 7338/8. 15. MA.

960. Anzug der Mitglieder des Freiwilligen Motorboot-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Mitglieder des Freiwilligen Motorboot-Korps tragen an Stelle des bisherigen blauen Klubanzuges einen graubraunen Anzug nach der Mir vorgelegten Probe unter Beibehalt der schwarz-weißroten Armbinde mit heraldischem Adler. Zugleich ermächtigte Ich jedoch die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber, denen Mitglieder des Freiwilligen Motorboot-Korps zugeteilt sind, beim Eintritt in das Gefecht das Ablegen der Armbinde anzuordnen.

2. Die Bootssteuerleute und Bootsmaschinisten tragen zur Kennzeichnung des ihnen für die Kriegsdauer verliehenen militärischen Ranges als Unteroffizier auf dem Kragenspiegel ihres Anzuges ein Motorboot nach dem Mir vorgelegten Muster.

Das Kriegsministerium hat das Erforderliche zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 30. August 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. September 1914 (N. V. Bl. S. 365) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Der Anzug der Mitglieder des Freiwilligen Motorboot-Korps ist nachstehend beschrieben.

Berlin, den 4. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 293/9. 15 A 3.

Anzug der Mitglieder des Freiwilligen Motorboot-Korps.

Mütze	Feldrock					Lange Tuch- hohe	Stiefel- hohe	Paletot und Umhang. Grundtuch: graubraun.			Knöpfe matt-gelb mit der Kaiserkrone und K.M.C.
	mit 2 Brusttaschen und 2 Seitentaschen. Grundtuch und Schoßfutter: graubraun.										
von graubraunem Tuch; Besatzstreifen aus schwarzem blättermustertem Mohair; Vorstoß um den Rand des Deckels blau. Deutsche Kokarde, darunter: das Klubabzeichen. Sturmschirm aus schwarzem Leder.	Stehumfallfragen aus schwarzem Tuch mit einem Spiegel aus dem Stoff grauem des Mützenbesatzstreifens und blauem Vorstoß.	Ker-mel-um-schläge mit blauem Vorstoß.	Vorstoß vorne herunter blau.	Achselstücke mit blauem Futter.	Knöpfe matt-gelb mit der Kaiserkrone und K.M.C.	Schwarzweißrote Binde um den linken Oberarm, etwa 10 cm breit mit heraldischem Adler.	aus graubraunem Stoff. Vorstoß in den Seitennähten blau.	Ediger Kragen.			
							Innen-seite schwarzes Tuch.	Außen-seite graubraun.	Vorstoß um den Kragen blau.		

Uberschnallkoppel aus schwarzem Leder.

Seitengewehr nach Muster mit silbernem Portepee.

Stiefel und Gamaschen: schwarz oder braun.

Handschuhe: braun.

Halsbinde: graubraun.

961. Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Aetylenverordnung zugelassenen Aetylenapparate beauftragt sind. (Nach den bis zum 1. Juni 1915 vorliegenden Mitteilungen der Bundesregierungen.)

Bundesstaat.	Dienststelle.	Stempel. *)
Preußen.	Die preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine.	
Bayern.	Für das rechtsrheinische Bayern: der Bayerische Revisionsverein in München. Für die Pfalz: der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern.	
Württemberg.	Die Technische Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.	Wappen **)
Baden.	Die Badische Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln e. V. in Mannheim.	
Oldenburg.	1. Für das Herzogtum Oldenburg: die Großherzogliche Gewerbeinspektion in Oldenburg. 2. Für das Fürstentum Lüneburg: der Norddeutsche Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona. 3. Für das Fürstentum Birkenfeld: der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern.	1. Wappen mit Krone **)
Braunschweig.	Der Braunschweigische Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Braunschweig.	
Sachsen-Meiningen.	Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Sachsen-Altenburg.	Für den Ostkreis des Herzogtums: der Sächsische Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Chemnitz. Für den Westkreis: der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Sachsen-Koburg und Gotha.	Der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.	
Anhalt.	Der Sächsisch-Anhaltische Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg.	
Schwarzburg-Sondershausen.	Für den Kreis der Unterherrschaft und die Stadt Sondershausen: der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S. Für den Kreis der Oberherrschaft und die Stadt Arnstadt: der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.	
Schwarzburg-Rudolstadt.	Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Waldeck.	Für das Fürstentum Waldeck: der Dampfkesselüberwachungsverein in Cassel. Für das Fürstentum Pyrmont: der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	

Bundesstaat.	Dienststelle.	Stempel. *)
Reuß ältere Linie.	Das Fürstliche Landesbauamt, Abteilung I, in Greiz.	Wappen mit Krone **)
Reuß jüngere Linie.	Der Fürstliche Gewerbeinspektor in Gera.	Wappen mit Krone **)
Sippe-Schaumburg.	Der Dampffesselüberwachungsverein in Hannover.	
Sippe-Detmold.	Der Dampffesselüberwachungsverein in Hannover.	
Bremen.	1. die Gewerbeinspektion in Bremen. 2. das Bremische Amt Bremerhaven.	Schlüssel **)
Hamburg	Die Gewerbeinspektion Hamburg.	Wappen **)

*) Die Stempel der staatlich anerkannten Dampffesselüberwachungsvereine sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

***) Abbildung siehe Min.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1915, Seite 142.

962. Fürsorge für die Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter.

Zu den Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter im Sinne der §§ 12₂ und 23₂ der Kriegs-Befolgungsvorschrift gehören gemäß § 12₄ a. a. O. nicht nur die Ehefrau und die eheförmlich oder legitimierten Abkömmlinge, sondern auch Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer die Kriegsgefangenen usw. ganz oder überwiegend waren, und die bedürftig sind. Ob letzteres der Fall ist, ist jeweils durch Rückfrage bei den zuständigen Zivildienststellen festzustellen.

Berlin, den 8. September 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Nr. 80/8. 15. B 4.

963. Umwandlung von Spartassengut haben der Unteroffiziere in Kriegsanleihe.

Um auch die in Spartassenbüchern hinterlegten Heiratsgüter und Spareinlagen der Unteroffiziere für Zwecke der Kriegsanleihe nutzbar zu machen, sind die in Betracht kommenden Unteroffiziere sogleich zur Erklärung aufzufordern, ob sie mit der Umwandlung der Spartassenguthaben in Kriegsanleihe, die neben der Münzelsicherheit auch noch eine höhere Verzinsung gewährleistet, einverstanden sind. Den Kasserverwaltungen, bei denen die Spartassenbücher hinterlegt sind, ist sogleich — möglichst in Form von Nachweisungen — entsprechende Mitteilung zu machen. Diese Kasserverwaltungen haben alsdann die Vermittlung der Zeichnung nach näher ergehender Anweisung zu übernehmen.

Berlin, den 8. September 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Nr. 818/9. 15. B 4.

964. Militärfahrtscheine für Lazarett- usw. züge.

Die Verwendung der durch Verfügung vom 2. Februar 1915 — Nr. 2619/1. 15. A 3 — für Einzelreisen von Militärpersonen eingeführten vereinfachten Fahrtscheine durch Lazarett- usw. züge ist verboten. Die Lazarett- usw. züge müssen vielmehr für ihre Fahrten ausschließlich Militärfahrtscheine nach dem in Anlage IV zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I gegebenen Muster benutzen.

Berlin, den 9. September 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.
Schulzen.

Nr. 4029/8. 15. MA.

965. Standgeld bei Militärtgut und Privatgut für die Militärverwaltung.

Mit der Eisenbahnverwaltung ist hinsichtlich der Erhebung von Wagenstandgeld vorläufig folgendes vereinbart worden:

Standgeld wird nicht erhoben für alle Sendungen von Militärtgut und Privatgut für die Militärverwaltung, die gerichtet sind an militärische Stellen. Dagegen kommt das tarifmäßige Standgeld in allen Fällen zur Erhebung, in denen Empfänger der Sendung ein Privater ist. Als militärische Stellen in diesem Sinne gelten nicht die Sammellager der Heeresverwaltung, die Kriegsverwertungs- und Kriegserstoffgesellschaften.

Die Eisenbahn-Dienststellen sind angewiesen, bis zur beantragten Änderung der Militär-Transport-Ordnung nach dieser vorläufigen Vereinbarung zu verfahren. Gleichzeitig sind sie darauf hingewiesen, daß die Depots der Sammelstationen nicht zu den hier in Frage kommenden Sammelagern, sondern zu den militärischen Stellen gehören.

Die wiederholt erlassenen Verfügungen, wonach allen beteiligten militärischen Stellen schleunig

Ent- und Beladung der Eisenbahnwagen zur Pflicht gemacht wird, werden hierdurch nicht berührt. Mit allen Mitteln (rechtzeitige Heranziehung von Verstärkungen, Einrichtung von Nachdienst usw.) ist vielmehr auf Beschleunigung des Wagenumlaufs hinzuwirken. Gegen Säumnisse in dieser Beziehung wird nachdrücklich eingeschritten werden.

Berlin, den 9. September 1915.

Kriegsministerium Allgemeines Kriegs-Departement.
Höchsthoch mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 1299/8. 15. A 3.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

941. Auf Beschluß des Bundesrats (Bekanntmachung vom 26. August 1915 — R. G. Bl. S. 525) findet im Deutschen Reich am 1. Oktober 1915 eine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zählerbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Im übrigen bemerkt ich:

1. Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einkerufungen zum Wehrdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Viehwirtschaftszählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- und Stadtblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Viehwirtschaftszählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählseinheit zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen sind einzeln gelegene Wohnplätze, militärische Anstalten und Bewirtschaftungen, Schlachthäuser, Viehquar-

tänen, Hofenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon) gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Bewirtschaftungen zunächst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hofenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Allen Anordnungen, die im allgemeinen und noch den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind sobald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten**. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Verbollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am 1. Oktober vorhanden war, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des Königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.

S. A. D e g g.

Id XXIII. 2376.

966. In der Nacht vom 2. zum 3. d. Wts. ist die dem Mühlenbesitzer Kaufmann in Neustadt O.S. gehörige Mühle im Gemeindebezirk Kunzendorf durch Feuer größtenteils zerstört worden. Die Entstehungsurache des Feuers ist noch nicht festgestellt. Da Brandstiftung vermutet wird, fordert ich zur Nachforschung nach dem oder den Brandstiftern auf und sichere eine Belohnung von **1000 Mark** demjenigen zu, der die Brand-

stifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Duppeln, den 17. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

I a. VI. 4/742 und 738.

967. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsteilnahme-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für die Monate Oktober und November v. J. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magistraten der kreisfreien Städte durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Duppeln, den 20. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Frh. von Steinacker.

I a. XXIII c 6/7062, II.

968. Seit 1. Januar 1913 sind bei der durch Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1912 auf Grund des § 917 der Reichsversicherungsordnung errichteten Gärtnerei-Berufsgenossenschaft, Cassel-Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher-Allee 259, auch die Friedhofsbetriebe versicherungspflichtig. Unter Friedhofsbetrieb im Sinne der Reichsunfallversicherung sind alle Tätigkeiten zu verstehen die im Interesse des Friedhofes erfolgen, also die gesamte Instandhaltung des Friedhofes und der Friedhofsanlagen (Wege, Umfriedungen, Beichenhallen, Begräbnistapellen usw.) ferner die gärtnerische Pflege und Unterhaltung der auf dem Friedhof vorhandenen Anpflanzungen und schließlich auch die Bestattungsarbeiten selbst.

Unternehmerin des Friedhofes ist die Gemeinde, welcher die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Benutzung des Friedhofes und die Verpflichtung zur Instandhaltung desselben obliegt, also entweder die kirchliche Gemeinde oder die politische Gemeinde.

Für das Beitragsverfahren der Berufsgenossenschaft sind die §§ 1016, 1020 ff. der Reichsversicherungsordnung maßgebend. Die Friedhöfe der Gemeinden werden von der Berufsgenossenschaft, falls nach § 1016 R. V. D. ein höherer Arbeitswert (Lohnsumme) als Grundlage für die Beitragsberechnung nicht nachgewiesen wird, nach § 31 a ihrer vom Reichsversicherungsamt genehmigten Satzung zum Mindestbeitrag veranlagt.

Für das Rechnungsjahr 1914 werden von der Berufsgenossenschaft die Heberollenauszüge in Kürze den Gemeindevorständen soweit die

Unternehmer von Friedhofsbetrieben sind, als **Drucksache** zugesandt werden; die Versendung als Drucksache geschieht zur Ersparung von Portokosten die andernfalls bei der großen Zahl der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe (50 000) beträchtlich höher sein würden. Die Ersparung liegt im Interesse der Mitglieder selbst. Die Briefumschläge tragen die Aufschrift „Gärtnerei-Berufsgenossenschaft Cassel-Wilhelmshöhe, betrifft Beitragszahlung für 1914“, eine Verwechslung mit anderen Drucksachen ist also ausgeschlossen. Dem Heberollenauszug ist eine Zahlkarte auf das Postcheckkonto der Genossenschaft Frankfurt a. M. 7192 beigelegt, welche die Ordnungsnummer der Heberolle trägt.

Duppeln, den 18. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. 445.

969. Bekanntmachung, betrifft den Nachtrag zum Statut des Deichverbandes an der Schlesischen Weichsel vom 13. November 1908.

§ 2 erhält folgenden Zusatz:

Das Gebiet des Deichverbandes umfasst ferner die sämtlichen am linken Ufer der Weichsel unterhalb belegenen, der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke, und zwar vom Fahrzegetz (einschließlich) an bis zum Gebiet des Weichseldeichverbandes an der Preussisch-Saltischen Grenze.

Zu übrigen ergeben sich die Grenzen des erweiterten Verbandsgebietes aus der vom Meliorationsbauamt zu Duppeln unter dem 21. März 1911/9. April 1914 aufgestellten Karte, in der die hinzutretenden Flächen mit violetter Farbe bezeichnet sind. In dem zugehörigen Register sind die zum erweiterten Deichverbande gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Der § 4 erhält bei Ziffer 6 folgenden Zusatz:

Zu den Aufgaben des Deichverbandes gehört ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Beschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstüzungen, welche dem Deichverbande als solchem zuteil werden, gedeckt sind, von dem Deichverbande darlehensweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekte notwendige Anlage kleinerer Privatentwässerungsgräben, ferner das Ablämpfen, Eggen und Balzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeentscheidungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Deichinspektor aufzustellenden Spezialprojekten und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter Auf-

sicht des Deichhauptmanns auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, dann können sie von dem Deichhauptmann — nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde — hierzu durch vorher anzubrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 M., welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, dann ist der Deichhauptmann berechtigt, und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen. Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstweien nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachbungen usw. — zu treffen und Wnnen hierzu nötigenfalls von dem Deichhauptmann mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweitigen Benutzung seiner zum Deichverband gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstweie, so kann ihm eine solche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende noch nicht getilgte Anteil an dem von dem Deichverbande für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Deichkasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesen-geräte durch die Deichgenossen wird durch Beschluß des Deichamts geregelt, gegen welchen, ebenso wie gegen die übrigen, nach vorstehenden ergebenden Entscheidungen des Deichhauptmanns die Beschwerde binnen 2 Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 10 Ziffer 3 a und b:

An Stelle der ersten Worte „drei“ werden die Worte „vier“ gesetzt.

Im Absatz 4 wird an Stelle des Wortes „drei“ vor Stellvertreter das Wort „vier“ gesetzt:

Der § 10 erhält ferner als letzten Absatz: Für die Mitglieder zu Ziffer 3 b werden vier Stellvertreter von den schwerlichen Deichgenossen gewählt.

Diese Ergänzung des Statuts wird gemäß §§ 317, 276 des Wassergesetzes genehmigt.

Oppeln, den 15. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Riey.

I b. XIX/XIV/XXI. 936.

270. Bekanntmachung. Nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferspreises vom 13. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 91) sind die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung er-

mächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbsspreis nachträglich um 50 Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 Mark für die Tonne nachzugahlen.

In Ergänzung der durch den „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 8. Mai 1915 veröffentlichten Bekanntmachung des preussischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915 sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferspreises vom 13. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 91) folgende weitere Grundsätze, nach denen die nachträgliche Zahlung zu leisten ist, vereinbart worden:

I. die Preiserhöhung von 50 Mark für 1 Tonne Hafer ist ferner zuzubilligen:

A. für die auf Grund des § 3 Ziffer 2 des Kriegseinsatzgesetzes vom 13. 6. 1873 von den Gemeinden nach dem 31. 12. 1914 angeforderten Mengen,

B. für die unter Vereinbarung des Preises durch die Truppen unmittelbar freihändig angekauften Mengen, wenn der Kaufabschluß nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat. Ist ein höherer Preis als der Durchschnittsmarktpreis zur Zeit der Lieferung vereinbart worden, so darf der Betrag von 50 Mark nur dem letzteren zugeschlagen werden. Bei Preisvereinbarung unter dem Durchschnittsmarktpreis ist der seinerzeit vereinbarte (nicht der Durchschnittsmarktpreis) um 50 Mark zu erhöhen. Log dem Ankauf ausnahmsweise ein Preis zugrunde, der von dem Armeoobertkommando oder dem Ortskommandanten über den Durchschnittsmarktpreis hinaus festgesetzt war, so darf die Preiserhöhung von 50 Mark nur dem Durchschnittsmarktpreis zugeschlagen werden.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. die Gemeinden, insoweit, als die ihnen bisher gezahlten oder nach den früheren Grundätzen noch zu zahlenden Vergütungen Landwirten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften ausbezahlt worden sind oder noch ausbezahlt werden; bei landwirtschaftlichen Genossenschaften jedoch nur insoweit, als sie Erzeugnisse ihrer Mitglieder hergeben haben, was von den Gemeinden auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher auf den Forderungsnachweisen bescheinigt werden muß. Andernfalls ist der nachfolgende Absatz anwendbar.

Hat die Gemeinde den vom Truppenteil angeforderten Bedarf an Hafer von Händlern herangezogen, so kann ihr die Preiserhöhung nur insoweit zugute kommen, als die Händler den Nachweis führen, daß ihre Einkaufskosten den

ihnen bisher gewährten Preis übersteigen, und zwar in Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 Mark.

B. Verkäufer zu I B, und zwar:

a) Landwirte,

b) Landwirtschaftliche Genossenschaften,

letztere unter der zu II A Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung.

III. Die Anmeldung der Ansprüche der Gemeinden, die Prüfung der Forderungsnachweise usw. zu II A erfolgt sinngemäß nach Beilage C der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876.

Zu II B sind die Ansprüche der Verkäufer bei dem zuständigen Kommunalverband geltend zu machen. Dieser (der Kommunalverband) bescheinigt auf der Rechnung, daß der Anspruch nach den vorstehenden Grundätzen gerechtfertigt ist, und legt sie der stellvertretenden Intendantur vor, in deren Bezirk der Anfordernde seinen Wohnsitz hat.

Soweit es sich um Rechnungen für Lieferungen an Truppenteile der Marine handelt, sind die Rechnungen je nach der Zugehörigkeit der betreffenden Marineteile der Marine-Intendantur in Kiel oder in Wilhelmshaven zuzustellen.

IV. Die Auszahlung der nachzubewilligenden Beträge zu II A an die Landwirte, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Händler erfolgt durch die Gemeinden, sobald diese in den Besitz des Geldes gelangt sind.

Zu II B erfolgt Zahlungsanweisung unmittelbar an die einzelnen Empfangsberechtigten durch die stellv. Intendantur bezw. durch die Marine-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis zum 1. 11. 1915 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Hierzu hat das Königl. Kriegsministerium noch folgendes bestimmt:

1. Zu I A: Die Preiserhöhung hat einzutreten, wenn die Anordnung an den Leistungspflichtigen in der Gemeinde nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat.

2. Zu III Abs. 2: Hat seinerzeit Bezahlung durch die Truppe stattgefunden, so muß die Intendantur zwecks Feststellung der Frage, ob der Kaufabschluß nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat, die betreffenden Belege einsehen. Daß dies geschehen ist, auf der vom Kommunalverband eingegangenen Rechnung zu bescheinigen.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Preiserhöhung von 50 Mark für die Tonne Hafer nur dann zu gewähren ist, wenn der Hafer nicht unter Zugrundelegung der durch die Bundesratsverordnung

vom 13. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 89) festgesetzten Höchstpreise — für den diesseitigen Regierungsbezirk 254 Mark für die Tonne — beschafft worden ist.

Da im Bezirk für den gemäß § 3 Ziffer 2 des Kriegsleistungsgesetzes gelieferten Hafer der von dem Bundesrat festgesetzte Höchstpreis vom 1. 2. 1915 ab Geltung hat, kommt die Preiserhöhung von 50 Mark bei den an mich einzureichenden Forderungsnachweisen nur für den Monat Januar 1915 in Betracht.

Oppeln, den 20. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Frh. v. Steinacker.

I a XXIII C. 6650.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

971. Bekanntmachung. Der § 5 der Bekanntmachung vom 23. 7. 1915 — II. Nr. 78417 — wird dahin geändert:

1. Bei dem Briefverkehr mit der Türkei ist die spanische Sprache ausgeschlossen.

2. Der übrige Briefverkehr mit dem verbündeten und neutralen Ausland ist in deutscher, polnischer, französischer, englischer, italienischer, spanischer, holländischer, dänischer, schwedischer, norwegischer und portugiesischer Sprache zugelassen.

3. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist auch die ungarische Sprache gestattet.

4. Sämtliche Sendungen sind offen aufzuliefern.

5. Für einzelne Länder bestehen Beschränkungen, die bei den Postanstalten zu erfahren sind.

Breslau, den 5. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

972. Anordnung. Es wird hiermit verboten, Postkarten zu verkaufen, zu deren Anfertigung aus lösbaren Schichten zusammengesetztes Papier verwandt worden ist.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

973. Das Winterhalbjahr der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Donnerstags, den 14. Oktober 1915.

Annahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule. Eintritt in die

Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr.

Schulpläne und nähere Auskunft durch die
Vorsteherin, Fräulein Gertrud Fuhr.

Posen, den 7. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage. Selle.

**974. Wiederholter Aufruf der für den
Fälligkeitstermin Weihnachten 1915 ge-
kündigten Schlesiſchen landſchaftlichen
Pfandbriefe.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung
vom 15. Juli 1915 fordern wir die Inhaber der
für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1915 d. i.
28. Dezember 1915 aufgekündigten Schlesiſchen
landſchaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig
wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse
aufgeführten Pfandbriefe, soweit dies nicht bereits
geschehen, im Fälligkeitstermin einzuliefern.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine
gekündigten noch nicht eingelieferten Pfandbriefe
hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom
15. Juli 1915 beigelegt.

Die neuen Zinsſcheinbogen zu Schlesi-
ſchen altlandſchaftlichen (auf Gutsnamen
lautenden) Pfandbriefen und Pfandbriefen
lit. C sind noch nicht sämtlich abgehoben.
Es wird an Abhebung des Restes bei
uns erinnert.

Breslau, den 15. September 1915.

Schlesiſche Generallandſchaftsdirektion.

Verzeichnis

gekündigter an Weihnachten 1915 einzu-
lösender Schlesiſcher Pfandbriefe.

**A. Durch Eintausch gegen gleichartige
Pfandbriefe einzulösende 3¹/₂ prozentige
altlandſchaftliche Pfandbriefe.**

	Rflr.
Domsfel u. Zug., auch nur Domsfel B. B. 1	20
2. 3	30
5. 7. 8. 9	50
12	60
17. 18. 21	100
22	200
23	300
24	400
26. 27. 28	500
30	900
32. 33. 34. 35. 36	1000
38	30
42	1000
44. 45. 46	50
48. 49. 50. 51	100

	55	500
	56	600
58. 60. 61	1000	
62. 63	20	
64	30	
66. 67. 68	80	
69	100	
73. 74	200	
76	300	
77. 78. 79. 80	500	
81. 82. 83	1000	
84	500	
85	200	
86	50	
87. 88. 89	20	
90	50	
Dyhrnsfurth Herrschaft, auch nur Dyhrnsfurth B. B.	19. 23	50
	61	100
	80	200
	98. 101	500
	115. 117	1000
	157	50
	182	300
Kunzendorf, auch Kunzendorff und Kunzendorf B. B.	6	800
9. 10. 11. 12. 13.	14. 15	100
	18. 19	1000
	25	20
	26. 27	30
	29. 30. 31	40
	33. 34	50
	36	100
	37	200
	41. 42	1000
	44	200

**B. Durch Barzahlung des Nennwertes ein-
zulösende 4 prozentige altlandſchaftliche
Pfandbriefe.**

	Rflr.
Lubie, Nieder, auch Lubie, Nieder OS. 103	100
Lubie, Ober auch Lubie, Ober OS. 87	100
Mauschwitz OS.	161
Radau, auch Herrschaft Radau OS. 509	100
Wiersbel, OS.	132

Breslau, den 15. September 1915.

Schlesiſche Generallandſchaftsdirektion.

975. Viehsuchen.

Festgestellt:

Influenza der Pferde (Brustseuche). Preis
Neustadt OS.: Gutsbezirk Glöglitz.

1. Sonderausgabe

zu Stück 39 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 28. September 1915.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen

(Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen **W. I. 1/6. 15. KRA.**, betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, **W. I. 621/7. 15. KBA.**, betr. Bestandserhebung von Bastfaserstoffen usw. und **W. II. 384/7. KBA.**, betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwoll-erzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Selbststrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Selbststrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgesehenen Einteilung:

Meldebüchein 1 1. A) Unversponnene Schafwollen. (Ungewaschene Wollen, gewaschene karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen.)

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldebüchein 2 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle.

(Finters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. **W. II. 285/5. 15. KBA.**, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwolllumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldebüchein 3 3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), gemischt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.

B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldebüchein 4 4. A) Roh- unversponnene Dourette-Seide (Seidenabfälle).

B) Roh- Dourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-

Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugelesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.

2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.

3. Bastfasern,

a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder

b) 500 kg Faserstroh.

4. Dourette-Seide (Seidenabfällen) oder Dourette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stich- und Häfelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spekteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei

Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist also die Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle.
Meldeschein 3	für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,
Meldeschein 4	für Seidenabfälle und Dourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldeheine, die deutsche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldeheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einlieferung der Meldeheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldeheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldeheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeheine für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übergeben.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Breslau, den 28. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-K.
v. Bacmeister.

Nachtrags-Berordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II 285/5. 15. R. R. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II 285/5. 15. R. R. A.), vom 1. Juni 1915

wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr almonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Zukunftreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Geläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können ganz gleichgültig, ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Breslau, den 28. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-K.
v. Bacmeister.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.